

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/315/2015/VI-63</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Bauordnungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.11.2015				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	24.11.2015				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	26.11.2015	Zur Information			
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

### **Titel:**

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die unbefristete Weitergeltung der Stellplatzsatzung in der rechtskräftig bestehenden Form.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 85 BauO LSA i.V.m. §§ 8,36 und 45 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/409/10/VI-63
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Veröffentlichung im AB 1/2016

### **Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input checked="" type="checkbox"/>

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch die Beschlussfassung keine Kosten.

**Zusammenfassung/ Fazit:**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass entsprechend der nachfolgenden Begründung eine inhaltliche Änderung der Stellplatzsatzung mit der Beschlussfassung nicht verbunden ist.

Es werden lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen vorgenommen (Im Satzungsentwurf rot kenntlich gemacht).

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

### Begründung:

#### 1. Geltungsdauer

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt 1/2011 vom 19. Dezember 2010 ist die Satzung am 20. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Die Stellplatzsatzung ist als örtliche Bauvorschrift auf der Grundlage des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 aufgestellt und beschlossen worden. Im § 85 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA vom 20. Dezember 2005 war festgeschrieben, dass örtliche Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft treten. Die Beschlussfassung beinhaltet insofern auch die vom Stadtrat mitgetragene begrenzte Geltungsdauer der Stellplatzsatzung von fünf Jahren, auch wenn diese Begrenzung in der Satzung selbst nach außen wirksam nicht geregelt ist.

Mit der Änderung der BauO LSA vom 10. September 2013 ist zum 01.09.2013 diese 5-Jahres-Befristung entfallen. Mit dieser erfolgten Rechtsänderung ist jedoch nicht automatisch rückwirkend eine Änderung des Willens der Kommune verbunden.

Mit dieser Vorlage soll der Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Stellplatzsatzung herbeigeführt werden.

Nur mit Stellplatzsatzung ist es möglich, Stellplätze i.V.m. Bauvorhaben zu fordern.

Mit der Fortdauer der Stellplatzsatzung bleibt zum einen die Rechtssicherheit durch klare und übersichtliche Vorgaben erhalten und wird zum anderen der Gleichbehandlungsgrundsatz für bisher und zukünftig Nachweispflichtige gewahrt.

#### 2. Überprüfung der Stellplatzsatzung

Seit dem 20.12.2010 ist die Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau nunmehr in Kraft. Probleme mit der Ermittlung von notwendigen Stellplätzen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind bisher nicht aufgetreten.

Unbeschadet dessen, wurde die Verwaltung mit dem Abwägungsbeschluss vom 15.12.2010 beauftragt, die Ansatzwerte des § 2 Abs. 1 Tabelle Spalte 1 lfd. Nrn.

- 7.4 Altenpflegeheime
- 8.2 sonstige allgemeine Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen
- 9.5 Tankstellen mit Pflegeplätzen
- 9.6 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße und
- 9.7 Kraftfahrzeugwaschstraßen zur Selbstbedienung

noch einmal zu überprüfen.

Im Ergebnis der Überprüfung durch eine amtsinterne Arbeitsgruppe wird ein Anpassungsbedarf gegenwärtig nicht gesehen.

Mit der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Stellplatzsatzung kann im Einzelfall die Zahl der notwendigen Stellplätze auch weiterhin erhöht oder vermindert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder gestatten. Abweichungen sind gemäß § 66 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt möglich.

Bei Bauvorhaben mit Mischnutzungen ist nach § 2 Absatz 4 der Stellplatzsatzung der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung von Stellplätzen kann der Gleichzeitigkeitsfaktor herangezogen werden, so dass hier dann lediglich die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend ist. Sind Nutzungsarten nicht erfasst, kann nach § 2 Absatz 7 der Stellplatzsatzung der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter

entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle ermittelt werden.

Weiter besteht die Möglichkeit Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze abweichend von der Stellplatzsatzung zu regeln, wenn für den entsprechenden Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben dann den Vorrang gegenüber den Anforderungen nach der Stellplatzsatzung.

Zwischen 2010 und 2014 wurden im Bauordnungsamt ca. 1400 Bauanträge bearbeitet, bei denen auch die Frage der notwendigen Stellplätze zu überprüfen war. Lediglich in zwei Fällen wurde die Möglichkeit der Abweichung von der Stellplatzsatzung in Anspruch genommen und gewährt.

Dies zeigt, dass die Maßgaben der Stellplatzsatzung durchaus realistisch sind und gemeinsam mit den nach § 48 BauO LSA zulässigen Erleichterungen hinsichtlich des Nachweises notwendiger Stellplätze eine gute Arbeitsgrundlage darstellt.

Mit der Änderung der BauO LSA vom 10. September 2013 wurde auch § 48 Abs. 1 BauO LSA geändert, so dass nunmehr auch für Fahrräder Abstellplätze verlangt werden können, soweit es hierfür eine örtliche Bauvorschrift gibt. Paragraf 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BauO LSA enthält die Ermächtigung für die kommunale Ausgestaltung des Stellplatzrechts für Fahrräder. Hiernach kann die Gemeinde nun auch die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder festlegen. Gegenwärtig empfiehlt die Verwaltung keine Vorschriften zu Abstellplätzen für Fahrräder in die Satzung aufzunehmen. Grund dafür ist, dass ein Radverkehrskonzept für die Stadt Dessau-Roßlau entwickelt wird. Hierbei wird auch die Notwendigkeit von Fahrradabstellplätzen betrachtet. Verwertbare Ergebnisse bleiben diesem Verfahren vorbehalten und können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in die Stellplatzsatzung aufgenommen werden.

- Anlage 2:      Stellplatzsatzung  
Anlage 3:      Übersichtsplan Zone I